

Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Bestandsgebäuden in Eschwege („Jung kauft Alt“)

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung rücken ältere Bestandsgebäude sowie die Zielgruppe Familie in den Mittelpunkt dieser kommunalen Förderidee. Ziel der Förderidee ist die Innenstadtentwicklung sowie die nachfragegerechte Sanierung und Modernisierung von Bestandsgebäuden innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage (Anlage 1) und zeitgleich die Ansiedlung junger Familien in diesem Gebiet.

I. Allgemeines/ Voraussetzungen

Die Stadt Eschwege fördert innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage (Anlage 1) den Erwerb von Bestandsgebäuden, die nachweislich älter als 50 Jahre sind. Der Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen. Maßgebend für eine Förderung ist, dass das Gebäude zukünftig zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz bereits in Eschwege haben bzw. nehmen werden.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

Über schriftliche Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Stadtverwaltung.

Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Eschwege bearbeitet. Die Bewilligung erfolgt durch Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Stadt Eschwege.

II. Konditionen

Sind die unter Punkt I. genannten Kriterien erfüllt, fördert die Stadt Eschwege den Kauf im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit einem Sockelbetrag in Höhe von 5.000 €. Dieser erhöht sich um 2.500 € pro Kind (bis 18 Jahre). Die Gesamtfördersumme ist pro Objekt auf 12.500 € begrenzt.

Der Antrag ist nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages (Beurkundungsdatum) bis zum 31.12. des Folgejahres zu stellen. Später gestellte Anträge werden nicht gefördert.

Die Auszahlung wird vorgenommen, nachdem die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger durchgeführt wurde und der Einzug in den geförderten Altbau erfolgt ist.

Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist vorzulegen.

Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb eines Jahres nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, gilt der Antrag als verwirkt.

Wird die Eigennutzung des geförderten Altbaus innerhalb einer Frist von 5 Jahren aufgegeben, sind die Fördermittel an die Stadt Eschwege anteilig nach Dauer der Nutzung zurück zu zahlen. (1 Jahr = 80%; 2 Jahre = 60 %; 3 Jahre = 40 %, 4 Jahre = 20 %).

III. Förderung eines Gebäudeabbruchs und Ersatzneubaus

Die Stadt Eschwege gewährt für den Abbruch eines Altbaus, der die Kriterien nach Ziffer I erfüllt und die Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse nach Ziffer II, sofern es sich nicht um denkmalgeschützte oder stadtbildprägende Gebäude handelt. Die Entscheidung, ob es sich um ein stadtbildprägendes Gebäude handelt, trifft die Stadtverwaltung im Einzelfall. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

IV. Altbaugutachten

Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Stadt Eschwege auf Antrag folgende Zuschüsse:

800,00 € Grundbetrag,

400,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 2.000,00 € pro Altbau.

Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/oder die Antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.

Bei Antragstellung ist der Stadt Eschwege die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen.

V. Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen

Sofern der Antragssteller weitere Fördermittel aus anderen Förderprogrammen, z.B. „Bauen im Bestand II“ erhält, ist dies in Hinblick auf die Richtlinie „Jung kauft Alt“ unschädlich.

VI. Finanzierungsvorbehalt

Die Stadtverordnetenversammlung legt jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen das Budget für dieses Programm fest.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Schriftlich vorliegende Anträge werden rückwirkend bis zum ... berücksichtigt.

Eschwege, den ...